

Berliner Volks-Zeitung

Ein Abenteurerprozeß.

Karl May gegen Leibius.

Der Schöpfer so vieler phantastischer und diebändiger Abenteuerromane, Karl May in Dresden ist jetzt selber zum Objekt einer grotesken Abenteuergeschichte geworden, aus der sich auch ein Prozeß entwirft hat. Dieser Prozeß beschäftigt heute vorwiegend das Schöffengericht Charlottenburg. Kläger war Karl May, Privattäger der Sekretär der sogenannten „gelben“ Gewerkschaften R. Leibus. Den Vorfall in der Verhandlung führte Amtsgerichtsrat Wessels; als Verteidiger des Angeklagten fungierte Rechtsanwalt Paul Bredereck. Gegenstand der Privattäger war ein Brief des Angeklagten an die Opernsängerin Fräulein v. Scheide in Weimar, in dem der Angeklagte dem Privattäger als einem „geborenen Verbrecher“ spricht.

Der Angeklagte gibt an, den instrimmierten Brief geschrieben zu haben. Er behauptet einmal, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, auf der anderen Seite schreibt er den Privattäger als einen Menschen, auf den die Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe. Vor Eintreten in die Beweisaufnahme beantragt Rechtsanwalt Bredereck die Ladung einer Reihe von Zeugen, die besunden sollen, daß der Privattäger ein Mann

sei, der in seinem Leben so viel schwere Strafen erlitten habe, daß man ihn mit Recht

einen geborenen Verbrecher

nennen könne. Wie behaupten, daß der Privattäger schon als Seminariist Diabolikauszugsurkunde habe, daß er dann als neuverdiente Lehrer zum Wohnungsfest nach Hause gekommen sei und seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschaumpfeife mitgebracht habe. Beide Gegenstände hatte er seinem Vorgesetzten entwendet. Hierfür ist May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Daum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in Niedervineta ausübte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Arrest sowie Nebenstrafe aus dem Justizhaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Justizhaus im Jahre 1889 beging Karl May neue Diebstahl und wurde stets freifürlich verurteilt. Es standte darauf in die ergreifigsten Wahlen bei Döhleneck, wo er einen früheren Grundherrn Siemerschmid, den sohnstolzigen Soldaten Louis Krügel traf. Krügel hatte gerade aus der Kompagnie seines hundert Taler gestohlen und war gefestigt. Beide legten einander ihre Not, schworen sich ewige Freundschaft und beschlossen mit andern Bekannten, die namentlich als Heiter tätig wurden,

eine Räuberbande zu bilden.

Innerhalb der Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May und standen als Führer.

Der Verbündete entgingen die Räuber jahrelang. Schließlich flüchtete May, als ihm der Boden zu hekt wurde, nach Walland. Da May hier infolge eines Revolverschießens zu redestig wurde, befam stürmer Angst und kehrte nach Deutschland zurück. Schließlich wurden beide verurteilt, die er in den Jahren 1870 bis 1874 in Waldheim verbüßte. Als dann May aus dem Justizhaus herauskam, verfiel er auf den Gedanken, seine Verbrecherrunzenen in Form von Kolportageromanen niedezuschreiben. Da das Geschäft nicht ging, schwieb er gleichzeitig

romane katholische Erzählungen

und unsittliche Räubergeschichten. Diese Taschenbücher sollen von uns zunächst behauptet werden. Ich hantage die zu diesen Fällen genannten Jungen kommunistisch zu vernichten. Die Jugenderziehung würde sie vielleicht erübrigen, wenn die Personalien des Privattägers vor der Amtsgerichtsuntersuchung Dresden-Mitte eingehobert werden, die die Angaben bestätigen werden.

Der Privattäger Karl May erwidert auch diese Ausführungen. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen. Über meine Strafen will ich mich hier nicht auslassen. Ich muß eine Auskunft darüber verweigern, da ich dadurch für mich nur die anderen Prozeß, die ich führe, einen großen Schaden verursachen würde.

Der Privattäger erklärt, daß er auf unserer Überzeugung und aus Gottesloben heraus sein Werk geschrieben. — Rechtsanwalt Bredereck: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften hatten ursprünglich einen nur unsittlichen Inhalt. Als May sah das damit kein Geschäft zu machen war, daß der Glaube ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, in katholische Lager über.

Nach langerer Beratung will der Vorsitzende das Urteil verkünden. Man hört schon: „Der Angeklagte wird zu fünfzehn Mark Geldstrafe verurteilt.“ Da unterricht der Verteidiger und protestiert gegen diese Art der Verhandlung. Es sei ihm noch nicht das Wort zur Sache erlaubt. Bisher habe er zu den Beweisanzugern gehört. Es wird hierauf die Verkündung des Urteils ausgesetzt. Rechtsanwalt Bredereck beantragt die Freilprechung des Angeklagten. Auch der Angeklagte beantragt seine Freilprechung. Selbst der Polizeipräsident von Dresden habe May einen literarischen Hochstapler genannt. Er nehme für sich den § 192 des Reichsstrafgesetzbuches in Anwendung.

Der Privattäger, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtet dann anstrengend auf ein Plaidoyer.

Urteil:

Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Karl May sei, wie er selbst ausgeben habe, vorbelast. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen steht unzweifelhaft dem Angeklagten der § 192 zur Seite.

S. 3